

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (AVB) FÜR BAULEISTUNGEN ABWEICHUNGEN ZUR ÖNORM B 2110

A. Präambel

Sofern im nachfolgenden (oder im Auftragsschreiben) nicht anders bestimmt wird, gelten die **Vertragsbestimmungen der ÖNORM B 2110, Ausgabe 15. März 2013, mit den nachstehend beschriebenen Ergänzungen oder Abänderungen**. Die im Folgenden angeführten Bestimmungen nehmen formal (Nummerierung) und inhaltlich auf die ÖNORM B 2110, Ausgabe 15. März 2013, Bezug.

Personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

B. Einzelne Änderungen und Ergänzungen zur ÖNORM B 2110

zu 5.1.3 ÖNORM B 2110 – REIHENFOLGE DER VERTRAGSBESTANDTEILE (Ersatz)

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftragsschreiben);
2. die Angebotsbestimmungen (Teil 1 – Ausschreibungsunterlagen), die vom AN angebotenen Preise und Zuschlagskriterien sowie die vom AN abgegebenen Bietererklärungen;
3. die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (AVB) des AG (= dieses Dokument);
4. das Leistungsverzeichnis (Langtext):
Innerhalb des Leistungsverzeichnisses gilt, soweit nicht im Leistungsverzeichnis selbst dafür Regelungen bestehen, bei Widersprüchen nachstehende Reihenfolge:
 - Positionsunterteilung,
 - Position,
 - zusätzliche Vorbemerkungen zur Unterleistungsgruppe,
 - ständige Vorbemerkungen zur Unterleistungsgruppe,
 - zusätzliche Vorbemerkungen zur Leistungsgruppe,
 - ständige Vorbemerkungen zur Leistungsgruppe,
 - technische Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis,
5. der Rahmenterminplan (Bauzeitplan) des AG,
6. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) gemäß BauKG und die Baustellenordnung,
7. die Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen sowie sonstige der Ausschreibung beigelegten, technischen Unterlagen,
8. die der Ausschreibung beigelegten Bescheide samt Anlagen,
9. die ÖNORMEN technischen Inhalts,
10. die Werkvertragsnormen der Serie B 22xx mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten,
11. die ÖNORMEN B 2110, B 2111, und A 2063,
12. die ÖNORM L1121 „Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die „Grünflächenschutzbestimmungen“ des KWP“.

zu 5.2.4 ÖNORM B 2110 – VERTRAGSSPRACHE (Ergänzung)

Die Sprache auf der Baustelle ist Deutsch. Sämtliches Personal des AN, seiner Subunternehmer, Lieferanten und sonstigen Gehilfen muss dies so ausreichend beherrschen, dass sämtliche gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen vollständig erfüllt werden können, und insbesondere die Kommunikation mit dem AG und Dritte reibungslos funktioniert sowie Anweisungen vom AG oder dazu berechtigten Dritten vollständig verstanden und umgesetzt werden können.

Für Personal, das die Baustellensprache nicht ausreichend im Sinne des obigen Absatzes beherrscht, gilt Punkt 5.2.5.

zu 5.4 ÖNORM B 2110 – GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN (Ergänzung)

Dem AN obliegt auch die Pflicht zur Einholung sämtlicher für seine Leistungen erforderlichen Bewilligungen und behördlicher Genehmigungen, die sowohl vor dem Beginn als auch im Zuge der Leistungserbringung notwendig sind (zum Beispiel Atteste und Prüfzeugnisse zur Erlangung der Fertigstellungsanzeige).

Bei der Erbringung der Leistungen hat der AN die in Österreich geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere die aus dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) idgF. resultierenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen und einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich weiters, dass für die Abwicklung des gegenständlichen Auftrages keine unerlaubt beschäftigten Arbeitskräfte herangezogen werden und erklärt, in der Vergangenheit weder wiederholt, noch gröblich gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) verstoßen zu haben. Bei Nichteinhaltung dieser Erklärung ist der AG (Auftraggeber) berechtigt, den Vertrag zu lösen. Der AN haftet für alle dem AG daraus entstehenden Schäden.

Der AN ist verpflichtet, dem AG und dessen Vertretern bei der Erfüllung dieser Aufgaben die dafür notwendigen Informationen zu erteilen und diese Maßnahmen auch sonst ohne gesonderte Vergütung zu unterstützen.

Der AN hat den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie die ihn sonst treffenden Verpflichtungen des BauKG einzuhalten, und jederzeit die Verantwortlichen gemäß BauKG (Projektleiter, Planungs koordinator, Baustellenkoordinator) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und alle dafür notwendigen Informationen zu erteilen.

Der AN hat für die Einhaltung aller in diesem Punkt 5.4 genannten Verpflichtungen durch seine Gehilfen (Subunternehmer und Lieferanten) und deren Personal zu sorgen, und ist dem AG gegenüber uneingeschränkt dafür verantwortlich und haftbar. Der AN hat ohne gesonderte Vergütung dafür zu sorgen, dass sein eigenes Personal sowie das seiner Subunternehmer jederzeit an sichtbarer Stelle Baustellenausweise trägt.

Im Fall einer illegalen Beschäftigung von Ausländern iSd. AuslBG durch den AN oder seine Subunternehmer ist der AG zum sofortigen Vertragsrücktritt gemäß Punkt 5.8 berechtigt, sowie zur Geltendmachung einer Pönale je Einzelfall in Höhe von 5% des Gesamtauftragswertes.

zu 5.5.1 ÖNORM B 2110 – AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN (Ergänzung)

Der AN hat Unterlagen, die er für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, mindestens 21 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der jeweiligen Arbeiten beim AG schriftlich anzufordern. Werden Pläne geändert oder hinsichtlich der Bauausführung vom Auftrag abweichende Vereinbarungen getroffen, so sind diese entsprechenden Planänderungen bzw. Vereinbarungen in Schriftform oder im Bautagesbericht, zu dessen Führung sich der AN verpflichtet, erforderlichenfalls auch mit Skizze, festzuhalten und vom AN zu bestätigen.

zu 5.8.1. ÖNORM B 2110 – RÜCKTRITT VOM VERTRAG – ALLGEMEINES (Ergänzung)

Der AG ist insbesondere dann zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- sich das Unternehmen des AN in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellt;
- der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer die ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten trotz Mahnung wiederholt verletzt;
- der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer illegal Ausländer iSd. AuslBG beschäftigt;
- der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer Geheimhaltungspflichten verletzt;
- der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts (davon umfasst insbesondere das ASchG und das AuslBG), begangen hat, die vom AG iSd. § 68 Abs. 1 Z 5 BVergG nachweislich festgestellt wurde;
- der AN einen vom AG nicht genehmigten Subunternehmer einsetzt, oder
- sich nach Auftragserteilung herausstellt, dass der AN im Zuge der diesem Vertrag zugrunde liegenden Ausschreibung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung/Auftragserteilung gehabt hätte.

Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AN ist der AG zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Vorgabe eines genauen Arbeitsprogrammes für die Leistungserbringung des AN (zum Beispiel in Form eines Personaleinsatzplanes und überprüfbarer Zwischentermine des Leistungsfortschrittes), um sicherzustellen und überwachen zu können, dass die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht werden. Sollte der AN dieses Arbeitsprogramm nicht einhalten, so ist der AG zum sofortigen Einsatz eigener Ressourcen oder Dritter (Ersatzvornahme) für Teile der Leistungen und auf Kosten des AN berechtigt, oder wahlweise zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.
- Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarter Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen.
- Einbehalt einer zusätzlichen Sicherheit von 10% jeder fälligen Summe bis nach vollständiger Leistungserbringung und endgültiger Abrechnung (Schlussrechnung) des Vertragsverhältnisses.
- Sofortiger Rücktritt vom Vertrag, sobald im Insolvenzverfahren die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des AN nicht fortgeführt wird.

zu 5.8.3.3 ÖNORM B 2110 – FOLGEN DES RÜCKTRITTS VOM VERTRAG (Ersatz)

Im Fall der Vertragsauflösung aus welchem Grund auch immer wird der AG die verwertbaren bereits erbrachten Teilleistungen übernehmen und vergüten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile (§ 1168 Abs. 1 ABGB) ist ausdrücklich abbedungen.

zu 5.9 ÖNORM B 2110 – STREITIGKEITEN (Ersatz)

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages) der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien unterliegen. Es gilt österreichisches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Streitfälle über Leistungen mit dem AG oder Dritten berechtigen den AN nicht, deren Erbringung einzustellen, gleichgültig, ob diese Streitigkeiten gerichtlich oder außerge-

richtlich ausgetragen werden. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG durch eine Verletzung dieser Bestimmung entstehen.

zu 6.1 ÖNORM B 2110 – BEGINN UND BEENDIGUNG DER LEISTUNG (Ergänzung)

Ergeben sich im Zuge der Bauabwicklung Terminveränderungen, insbesondere auf Grund von geänderten Ausführungsterminen von Vorleistungen anderer Professionisten, so verschieben sich die Ausführungstermine des AN entsprechend. Verschiebungen von bis zu 6 Wochen, die zumindest 2 Wochen vor Verschiebung vom AG angekündigt werden, berechtigen zu keinen Mehrkostenforderungen. Eine Verlängerung der vereinbarten Ausführungsdauer kann nur bei einvernehmlicher Vereinbarung mit dem AG eintreten. Um die Einhaltung der Zwischen- und Endtermine zu gewährleisten, ist gegebenenfalls die Ausführungsdauer zu verkürzen.

Eine Einstellung der Arbeiten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

zu 6.2.1 ÖNORM B 2110 – AUSFÜHRUNG (Ergänzung)

Bei Ausführung der Leistungen ist – vor allem wenn diese innerhalb der Betriebszeiten erfolgen – die Belästigung durch Lärm, Staub, Schmutz, Erschütterung, Abgase etc. auf das technisch möglichste Mindestmaß zu beschränken und dafür Sorge zu tragen, dass Transportwege und Versorgungsleitungen offen bzw. intakt bleiben. Ferner ist mit Arbeitsunterbrechungen zu rechnen (jeweils nach Aufforderung des AG), welche ein sofortiges Einstellen von lärmenden und erschütterungsverursachenden Arbeiten zur Folge hat – dem ist unverzüglich Folge zu leisten und dem AG zu melden. Nebenleistungen und andere Leistungen sind auf jeden Fall weiters möglich.

Sämtliche in den ÖNORMEN technischen Inhalts im Sinne des Punktes 5.1.3 enthaltenen Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistung, Bauhilfsstoffe, Ausmaßfeststellung und Abrechnung etc. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses grundsätzlich nicht mehr angeführt. Diese Leistungen sind daher in die Einheitspreise einberechnet.

Fehlende Aussparungen (Schlitze, Ausnehmungen oder Durchbrüche) sowie Montagebehelfe, welche vom AN nicht rechtzeitig ausgeführt werden, werden auf dessen Kosten ohne weitere Verständigung des AN in Ersatzvornahme hergestellt.

Für die Umbauarbeiten bei laufendem Betrieb gilt Folgendes:

Dem AN ist bekannt, dass insbesondere durch den Umbau bei laufendem Betrieb ein kontinuierlicher Bauablauf nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Der AN hat auf den laufenden Betrieb und die Bewohner und sonstigen Nutzer des Hauses besondere Rücksicht zu nehmen, und den entsprechenden Anordnungen des AG und der Örtlichen Bauaufsicht Folge zu leisten. Mehrkostenforderungen aus all diesen Umständen sind ausgeschlossen.

Der AN hat jeweils zu Monatsbeginn und zu Monatsmitte Einsatzpläne über den für die folgende Monatshälfte geplanten Einsatz seiner Ressourcen (insbesondere Personal, Gerüste, größere Geräte und Werkzeuge) an den AG zu liefern. Im Fall von erheblichen Abweichungen von diesen Einsatzplänen und/oder begründete Bedenken an einen ordnungsgemäßen und zur Erreichung der vereinbarten Termine geeigneten Leistungsfortschritt des AN ist der AG berechtigt, nach einmaliger Setzung einer Nachfrist von drei Werktagen eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN einzuleiten. Der Eigenaufwand des AG wird diesfalls gemäß Punkt 12.3 verrechnet.

zu 6.2.2 ÖNORM B 2110 – SUBUNTERNEHMER (Ersatz)

Der AN ist berechtigt, Teile der Leistungen an jene Subunternehmer weiterzugeben, die er bereits in seinem Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat. Ein nachträglicher Wechsel eines Subunternehmers bzw. die nachträgliche Hinzuziehung eines Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

Der AN hat einen Antrag auf Wechsel oder Hinzuziehung eines Subunternehmers rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Leistungserbringung) schriftlich beim AG unter Vorlage

von Eignungsnachweisen zu stellen. Der AG wird dem Antrag die Zustimmung verweigern, wenn kein sachlicher Grund für den Wechsel/die Hinzuziehung besteht, keine gleichwertige Qualifikation im Hinblick auf den bisherigen Subunternehmer gegeben ist oder keine hinreichende Eignung vorliegt.

Im Fall eines eines nicht genehmigten Einsatzes eines Subunternehmers oder einer nicht rechtzeitigen Antragstellung ist der AG berechtigt, pro Anlassfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Gesamtauftragswertes zu berechnen.

Eine Weitergabe der Leistungen von einem Subunternehmer an einen Sub-Subunternehmer ist nicht zu lässig. Jeder Subunternehmer muss die von ihm übernommenen Leistungen selbst und mit eigenem Personal ausführen.

zu 6.2.3 ÖNORM B 2110 – NEBENLEISTUNGEN (Ergänzung)

14) Den Anordnungen des AG über die Reinhaltung der Baustelle ist jedenfalls unverzüglich und ohne gesonderte Kosten nachzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Verursacher für eine Verunreinigung nicht festgestellt werden kann. Kommt der AN dieser Reinhaltungspflicht nicht nach, so erfolgen die Reinigung und der Abtransport ohne Nachfristsetzung über Veranlassung der AG, wobei die dafür anfallenden Kosten – für Eigenleistungen des AG wird der Stundensatz gemäß Punkt 12.3 verrechnet – vom AN gemäß Punkt 12.4 zu tragen sind.

Die Baureinigung hat als Zwischenreinigung täglich zu erfolgen, wobei der AN für alle Arbeitsbereiche zuständig ist. Hierzu ist die Baustelle (einschließlich des umliegenden Baugeländes) frei von Abfällen, Verunreinigungen (zB. Verpackungsmaterial) und Bauschutt zu halten. Diese sind zu sammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen. Die dafür anfallenden Kosten sind mit den abgegebenen Einheitspreisen abgegolten. Die öffentlichen Zu- und Abfahrtswege sind nach jedem Tag, an dem die gegenständlichen Arbeiten erbracht werden, zu reinigen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet.

17) Mehrkosten für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Mehrschichtbetrieb udgl., welche in der Sphäre des AN entstehen, werden nicht gesondert vergütet.

18) Die Kosten der Baustelleneinrichtung sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern keine eigene(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis dafür vorgesehen ist/sind.

zu 6.2 ÖNORM B 2110 – ZUSAMMENWIRKEN AM ERFÜLLUNGSORT (Ergänzung)

Der AG wird in festgesetzten Zeitabschnitten örtliche Baubesprechungen abhalten. Die persönliche Teilnahme an diesen Besprechungen ist für den jeweiligen Projektleiter (Bauleiter) – oder im Fall der gerechtfertigten Verhinderung dessen informierten und entscheidungsbefugten Vertreter – des AN ohne gesonderte Vergütung verpflichtend. Jedes einzelne Fernbleiben der angeführten Person ermächtigt den AG unabhängig vom Eintritt eines Schadens zum Abzug einer Pönale in Höhe von EUR 200,-- von der darauf folgenden Teilrechnung oder von der Schlussrechnung.

Der AN hat den schriftlich bekanntgegebenen Vertretern des AG (und dem Baustellenkoordinator) den jederzeitigen Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen und diesen jederzeit Auskunft über ausführungstechnische, terminliche, kostenmäßige, technische und qualitative Einzelheiten der Bauausführung, zu Bauteilen und Konstruktionen, Sicherungsmaßnahmen und allen Aufzeichnungen (Baubuch, Bautagebuch, Aufmaßaufzeichnungen, Prüf-, Wartungs- und Kontrollbüchern, Sicherungsmaßnahmen, Deponiedokumentation, behördliche Auflagen und Anweisungen, besondere Vorkommnisse etc.) zu geben.

zu 6.2.8.1 ÖNORM B 2110 – ARBEITSPLÄTZE, ZUFAHRTSWEGE, ANSCHLÜSSE (Ergänzung)

Es obliegt dem AN allein, für die Baustelleneinrichtung und Materialdeponierung Sorge zu tragen. Der jeweilige Aufstellungsort ist im Einvernehmen mit dem AG festzulegen.

Ist für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichen Gut erforderlich, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (zB. Gebrauchsüberlassung) und die Begleichung der entsprechenden (einmaligen oder laufenden) Abgaben durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen.

Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß zu beschränken und dem AG zeitgerecht und auf den Hausbetrieb abgestimmt vorweg anzukündigen. Weiters zu beachten sind die Arbeitnehmerschutzverordnung und der Brandschutz auf der Baustelle. Es herrscht strengstes Alkohol- und Rauchverbot. Zuwiderhandelnde können vom AG oder dessen Vertreter von der Baustelle verwiesen werden.

Alle erforderlichen Maßnahmen, die zur gefahrlosen Ausführung der Arbeiten dienen, sind gemäß SiGe-Plan und im Sinne des Arbeitnehmerschutzes anzubringen und in der Kalkulation zu berücksichtigen. Ebenfalls in der Kalkulation zu berücksichtigen ist die laufende Instandhaltung und Wiederherstellung dieser Maßnahme während der Bauzeit. Die Benützung von Baustraßen sowie aller sonstigen Einrichtungen und Provisorien auf der Baustelle erfolgt auf eigene Gefahr.

zu 6.2.8.4 ÖNORM B 2110 – BAUSTELLENSICHERUNG (Ergänzung)

Die Kosten für die Maßnahmen gemäß 6.2.8.4 sind, sofern hierfür keine gesonderten Positionen vorgesehen sind, mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

zu 6.2.8.7 ÖNORM B 2110 – ANFALLENDE MATERIALIEN UND GEGENSTÄNDE (Ergänzung)

Für die Einhaltung der Recycling-Baustoffverordnung ist der AN verantwortlich. Sämtliche Kosten die in diesem Zusammenhang entstehen, sind in die Einheitspreise einzurechnen. Dem AG ist über den Verbleib der Baurestmassen ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Aushubmaterial und Baurestmassen sind, sofern brauchbar, in ausreichender Menge vorhanden und wirtschaftlich vertretbar, wieder zu verwerten.

zu 6.2.8.9 ÖNORM B 2110 – PROBEBETRIEB (Ergänzung)

Die Durchführung eines einmonatigen Probebetriebes für sämtliche haustechnischen Leistungen wird vor Übergabe vereinbart. Im Falle einer Verlängerung des Probebetriebes gemäß Punkt 6.2.8.9.4 Abs. 1 wird die Gewährleistungsfrist entsprechend verlängert. Im Fall eines Neubeginnes des Probebetriebes gemäß Punkt 6.2.8.9.4 Abs. 2 beginnt auch die Gewährleistungsfrist mit Neubeginn des Probebetriebes neu zu laufen.

zu 6.3.1 ÖNORM B 2110 – FESTPREISE UND VERÄNDERLICHE PREISE (Ersatz)

Die im Angebot und/oder Auftrag ausgepreisten Einheitspreise sind hinsichtlich der innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu erbringenden oder tatsächlich erbrachten Leistungen Festpreise. Danach erfolgt eine Valorisierung grundsätzlich nach den Regelungen der ÖNORM B 2111 bzw. mit folgenden Ergänzungen: Bei Mehrkostenforderungen, soweit sie nicht auf den Preisumrechnungsgrundlagen und der Preisbasis des ursprünglichen Vertrages erstellt sind, gilt als Preisbasis für die Umrechnung veränderlicher Preise das Datum des Einlangens des schriftlichen Zusatzangebotes beim AG.

zu 6.4.1 ÖNORM B 2110 – REGIELEISTUNGEN (Ergänzung)

Der AN hat über alle Regieleistungen, welche gemäß Punkt 6.4.2 der ÖNORM B 2110 vorher einvernehmlich festzulegen sind, täglich Aufzeichnungen zu führen und diese noch am selben Tag dem AG zur Bestätigung von Art und Umfang zu übergeben. Diese Regieaufzeichnungen sind getrennt vom Bautagebuch zu führen. Im Bautagebuch ist jeweils auf die Regieaufzeichnungen zu verweisen.

Regieleistungen werden, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, nur anerkannt, wenn sie schriftlich beauftragt wurden.

Eintragungen im Bautagesbericht berechtigen nicht zur Verrechnung von Regieleistungen, falls die Leistung in den Leistungsverzeichnis-Positionen enthalten oder nach solchen verrechenbar ist.

Die gegenständlichen AVB gelten auch für alle Regiearbeiten.

zu 6.5.3.1 und 6.5.3.2 ÖNORM B 2110 – VERTRAGSSTRAFE (Ersatz)

Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN mit der Einhaltung seines jeweiligen Fertigstellungstermins (Endtermins) im Hinblick auf einen der Bauabschnitte oder der Gesamtfertigstellung in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Die Vertragsstrafe beträgt 0,5% der Gesamtauftragssumme je angefangener Woche, und ist mit höchstens 5% der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt. Dem AG bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens vorbehalten.

Wird eine Verlängerung der Leistungsfrist vereinbart, so gilt eine für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe auch für den neuen Termin.

zu 7.4.1 ÖNORM B 2110 – VORAUSSETZUNGEN (Ergänzung)

Zur Prüfung von MKF (Mehrkostenforderungen, Zusatzangebote) ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Angebot zu Grunde lagen, Einsicht zu nehmen. Die MKF (Zusatzangebote) sind mit Datum und fortlaufender Nummer zu versehen. Außer dem Einheitspreis (aufgegliedert nach Preisanteilen) muss das Zusatzangebot eine detaillierte Beschreibung der Leistung (gegebenenfalls auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses), eine prüffähige Kalkulation (insbesondere auch im Vergleich zum ursprünglichen Angebot) und eine Zusammenstellung über den voraussichtlichen Gesamtpreis enthalten. Preisnachlässe beim ursprünglichen Angebot sind auch bei der MKF (Mehrkostenforderungen, Zusatzangebote) in Ansatz zu bringen. Für alle MKF (Mehrkostenforderungen, Zusatzangebote) gelten die für das ursprüngliche Angebot geltenden vertraglichen Bestimmungen.

Eine Vereinbarung über die Verlängerung der Leistungsfrist hat schriftlich zu erfolgen, wobei Dokumentationen gemäß Punkt 6.2.7 nicht als schriftliche Vereinbarung gelten. Ist mit der Änderung oder der Verringerung der Leistung eine Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist auch eine Verkürzung der Leistungsfrist zu vereinbaren.

Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AN nicht zu vertreten hat, werden nur die zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung, jedoch nur im tatsächlich geleisteten Umfang und höchstens zum angebotenen Preis je Zeiteinheit, vergütet.

Bei ungenügenden Baufortschritt im jeweiligen Abrechnungszeitraum ist der AG berechtigt, die Vergütung der zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle entsprechend der erbrachten Leistung in der Abschlagsrechnung abzumindern und erst zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung auszubezahlen.

zu 7.4.2 ÖNORM B 2110 – ERMITTLUNG (Ergänzung)

Dem AN gebührt kein Anspruch auf Vergütung der Bearbeitungskosten von Mehr- oder Minderkostenforderungen, unabhängig davon ob diese gerechtfertigt sind oder nicht. Ausschlaggebend für die Berechnung von Fristen im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen und ihren Folgen ist das Einlangen des jeweils zugehörigen, vollständigen, prüffähigen Schriftstückes beim AG.

zu 7.4.3 ÖNORM B 2110 – ANSPRUCHSVERLUST (Ersatz)

MKF wegen sämtlicher Leistungsabweichungen iSd. Punktes 3.7 sind vom AN bei sonstigem Verlust des Anspruches jedenfalls (auch bei offensichtlicher Preisänderung bzw.

offensichtlichen Leistungsabweichungen) vor deren Anfall dem Grunde nach schriftlich beim AG geltend zu machen.

Ausgenommen davon sind lediglich Leistungsstörungen, soweit diese im Vorhinein nicht erkennbar waren, was der AN zu dokumentieren, ehestens darzulegen und im Zweifelsfall zu beweisen hat.

zu 7.4.5 ÖNORM B 2110 – NACHTEILSABGELTUNG (Ergänzung)

Bei sonst unverändertem Normtext wird die Grenze für eine Nachteilsabgeltung auf eine Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 10% erhöht.

Ausdrücklich kann bei Kleinaufträgen eine Regelung getroffen werden, die von einer Nachteilsabgeltung gänzlich absieht.

zu 8.2.3 ÖNORM B 2110 – MENGENERMITTLUNG NACH AUFMASS (Ersatz)

Der AN hat in regelmäßigen Abständen (in der Regel wöchentlich) prüfbare Massenermittlungsblätter mit Angabe der Positionsnummer, des zur Massenermittlung notwendigen Rechenganges, der Teilmassen und der Gesamtmassen dem AG zur Prüfung vorzulegen. Den Massenermittlungsblättern sind sämtliche erforderliche Unterlagen in 2-facher Ausfertigung beizulegen (Massenermittlungspläne mit eingetragenen Flächen- bzw. Positionsnummern). Die Summen- und Massenermittlungsblätter sind so zu gestalten, dass pro Blatt nur eine Position ausgewiesen ist.

Werden die Massenermittlungsunterlagen nicht zeitgerecht beigestellt oder eine gemeinsame Leistungsfeststellung nicht durchgeführt und kann eine nachträgliche Prüfung nicht mehr durchgeführt werden, so kann der AG alleine die zur Abrechnung gelangenden Massen feststellen. Diese Feststellung geschieht auf Kosten des AN, wenn die Gründe dafür in seiner Sphäre liegen.

zu 8.3.1.1 ÖNORM B 2110 – RECHNUNGSLEGUNG – ALLGEMEINES (Ergänzung)

Rechnungen sind erst nach Überprüfung der Aufmaßerstellung und Versehen dieser mit Prüfvermerk durch den AG bzw. die ÖBA zu legen.

Rechnungen sind ohne Mehrkosten nach den Vorgaben des AG bzw. der ÖBA zu erstellen und aufzugliedern. Die Abgabe der Rechnungsunterlagen elektronisch und/oder in Papierform wird vom AG bzw. der ÖBA festgelegt.

zu 8.3.5 ÖNORM B 2110 – TEILSCHLUSSRECHNUNGEN (Ersatz)

Der AG gibt bekannt ob bzw. für welche Bauabschnitte Teilschlussrechnungen erforderlich sind. Nach den bei Fertigstellung jedes einzelnen Bauabschnittes vorgesehenen Teilübernahmen sind jeweils Teilschlussrechnungen zu legen. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

Jede einzelne verspätete Legung einer Teilschlussrechnung oder Schlussrechnung ermächtigt den AG unabhängig vom Eintritt eines Schadens zum Abzug einer Pönale in Höhe von 0,5% der Bruttorechnungssumme je angefangener Kalenderwoche. Es gilt das nachweisliche Eingangsdatum beim Auftraggeber oder dessen ÖBA.

zu 8.3.6.1 und 8.3.6.2 ÖNORM B 2110 – VORLAGE VON RECHNUNGEN (Ersatz)

Abschlagsrechnungen sind entsprechend dem Baufortschritt grundsätzlich einmal im Monat in Abstimmung mit dem AG in kumulierter Form zu legen.

Jede Rechnung hat, ergänzend zu Punkt 8.3.2.3, folgende Angaben zu enthalten: Positionsbezeichnung, Kurzbezeichnung der Leistung, Mengenangabe (korrigierte Menge der letzten Rechnung, Mengenzuwachs, Gesamtmenge), den im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Einheitspreis und die Positionssumme.

Sämtliche Rechnungen haben den Anforderungen des AG und nach Erfordernis den fördernden und prüfenden Institutionen zu entsprechen. Bei Bedarf ist der AG berechtigt, eine weitere Gliederung der Rechnung ohne gesondertes Entgelt zu verlangen.

Teilschlussrechnungen sind nach erfolgter Teilübernahme der Leistungen, und Übergabe der vertraglich zu liefernden Unterlagen binnen 6 Wochen zu legen.

Schlussrechnungen sind nach erfolgter Übernahme der Leistungen und Übergabe der vertraglich zu liefernden Unterlagen binnen 6 Wochen zu legen.

zu 8.3.7 ÖNORM B 2110 – MANGELHAFTE RECHNUNGSLEGUNG (Ergänzung)

Die Zurückstellung der Rechnungen ist zulässig, wenn die Rechnung ohne vorherige Überprüfung der Aufmaßerstellung durch den AG/die ÖBA oder gemeinsamer Aufmaßerstellung mit diesem/dieser, (ohne Kollaudierung) gelegt werden, wenn die verrechneten Beträge nicht dem Leistungsfortschritt entsprechen oder die Leistungen vom AG wegen offener Mängel noch nicht abgenommen sind.

zu 8.4.1 ÖNORM B 2110 – FÄLLIGKEITEN (Ersatz)

Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos. Soweit nicht gesondert vereinbart, sind alle Rechnungen auf den AG auszustellen und zu senden.

Die Zahlungsfristen beginnen mit Einlangen der vollständig prüffähigen Rechnungen beim AG. Eine nicht prüffähige oder unvollständige (Fehlen von den nötigen Unterlagen) Rechnung gilt solange als nicht gestellt, als die Prüffähigkeit im vollen Umfang nicht gegeben ist.

Für alle Rechnungen gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Für noch strittige Positionen in Rechnungen treten keine Fälligkeit und kein Anspruch auf Verzugszinsen ein.

zu 8.7.1 ÖNORM B 2110 – KAUTION (Ersatz)

Der AN hat dem AG binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss (Zuschlagserteilung) eine abstrakte Erfüllungsgarantie gemäß den AVB angeschlossenem Mustertext von einer namhaften in Österreich tätigen Bank mit einwandfreier Bonität oder einem namhaften in Österreich tätigen Versicherungsunternehmen mit einwandfreier Bonität über mindestens 10% der Auftragssumme inkl. USt zu legen, und zwar mit einer Laufzeit bis mindestens 3 Monate nach Übergabetermin des letzten Bauabschnittes bzw. der Gesamtfertigstellung.

Diese Erfüllungsgarantie dient zur Besicherung von Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen jeglicher Art sowie von Ansprüchen, die allenfalls im Falle eines Vertragsrücktrittes nach den § 21 ff IO entstehen.

Das Einlangen dieser Bankgarantie im Original beim AG ist Voraussetzung für die Fälligkeit jeglicher Forderungen des AN gegen den AG bis zur Höhe der zu garantierenden Summe.

Ausdrücklich kann bei Kleinaufträgen eine Regelung getroffen werden, die von einer Kautions gänzlich absieht.

zu 8.7.2 ÖNORM B 2110 – DECKUNGSRÜCKKLASS (Ersatz)

Bei Kleinaufträgen bei denen von einer Kautions abgesehen wird, wird von Abschlagsrechnungen ein Deckungsrückklass in der Höhe von 5% des Rechnungsbetrages einbehalten.

zu 8.7.3.1 ÖNORM B 2110 – HAFTUNGSRÜCKKLASS (Ersatz)

Bei der Schlussrechnung mit einem Nettobetrag von mehr als EUR 75.000,-- wird ein Haftungsrückklass in der Höhe von 5% einbehalten. Dieser ist ausschließlich durch einen abstrakten Bankgarantiebrieft gemäß den AVB angeschlossenem Mustertext einer

namhaften in Österreich tätigen Bank mit einwandfreier Bonität oder einem namhaften in Österreich tätigen Versicherungsunternehmen mit einwandfreier Bonität ablösbar und dient zur Besicherung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen jeglicher Art sowie von Ansprüchen, die allenfalls im Falle eines Vertragsrücktrittes nach den §§ 21 ff IO entstehen.

zu 8.7 ÖNORM B 2110 – HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (Ergänzung)

Der AN hat unverzüglich nach Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit Gültigkeit bis mindestens drei (3) Monate über die Vertragsdauer hinaus, durch Vorlage einer Kopie der Polizze an den AG nachzuweisen. Diese Vorlage ist Voraussetzung für die Fälligkeit jeglicher Forderungen des AN gegen den AG aus diesem Vertragsverhältnis.

zu 10 ÖNORM B 2110 – ÜBERNAHME (Ergänzung)

Die Übernahme erfolgt ausschließlich förmlich, und zwar in Form von Teilübernahmen bei Fertigstellung jedes einzelnen Bauabschnittes.

zu 11.1 ÖNORM B 2110 – SCHLUSSFESTSTELLUNG (Ersatz)

Eine Schlussfeststellung ist vorgesehen. Den AN trifft die Verpflichtung, den AG spätestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Terminvorschläge zur Durchführung der Schlussfeststellung zu unterbreiten.

Sollte die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden können, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände zB. Schnee, Hochwasser usw. nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist möglich sein, so ist sie spätestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

zu 12.2.4.3 ÖNORM B 2110 – GEWÄHRLEISTUNG (Ergänzung)

Bezüglich der Mängelbehebung ist das Einvernehmen zwischen AG und AN herzustellen. Dies betrifft insbesondere die Arbeitszeiten, falls durch die Mängelbehebung der Betrieb des AG bzw. eines allfälligen Nutzers gestört sein sollte.

Begehrt der AG Verbesserung, hat der AN mit der Mängelbehebung in dringenden Fällen binnen 24 Stunden, sonst binnen sieben Tagen zu beginnen und dies ohne Verzug durchzuführen. Sämtliche Mängelbehebungen sind, bei sonstiger Berechtigung des AG zur Ersatzvornahme, binnen zwei Wochen ab Zugang des Verbesserungsbegehrens zu beenden, sofern nicht die Behebung in dieser Frist objektiv unmöglich ist.

Der AG ist berechtigt, die Abtretung der dem AN gegenüber seinen Subunternehmern zustehenden Gewährleistungsansprüche zur direkten Durchsetzung gegenüber den Subunternehmern zu verlangen.

zu 12.2.3.2 ÖNORM B 2110 – GEWÄHRLEISTUNG (Ergänzung)

Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen beträgt drei (3) Jahre ab förmlicher Übernahme, ausgenommen für folgende Leistungen:

- Abdichtungs- und Schwarzdeckerleistungen: 10 Jahre
- Fenster und Portalkonstruktionen: 5 Jahre
- Aufzüge: 5 Jahre

zu 12.2.3.3 ÖNORM B 2110 – GEWÄHRLEISTUNG (Ersatz)

Treten Mängel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist auf so wird davon ausgegangen, dass diese schon bei der Übergabe vorhanden waren.

zu 12.3 ÖNORM B 2110 – SCHADENERSATZ (Ersatz)

Eine Begrenzung des Schadenersatzes bei leichter Fahrlässigkeit gilt als nicht vereinbart.

Für jegliche vom AN zu vertretende Mehraufwände des AG ist der AG berechtigt, seine Leistungen mit einem Stundensatz von EUR 100,- zuzüglich USt an den AN zu verrechnen oder von dessen Rechnungen in Abzug zu bringen. Fahrtkosten werden nach tatsächlichem Aufwand und nach amtlichen Kilometergeld verrechnet.

zu 12.4 ÖNORM B 2110 – BESONDERE HAFTUNG MEHRERER AUFTRAGNEHMER (Änderung/Ergänzung)

Punkt 12.4. ÖNORM B 2110 gilt mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Für diese Bauschäden wird von jeder Rechnung des AN 0,7% vom AG einbehalten.
- Nach Vorliegen der Gesamtabrechnung aller Bauschäden wird ein etwaiger Restbetrag mit der Schlussrechnung refundiert bzw. abgerechnet bzw. der anteilige Betrag in Rechnung gestellt.
- Als allgemeine Bauschäden i.S. dieser Bestimmung gelten auch vom AG durchzuführende Baureinigung gemäß Punkt 6.2.8.1, soweit sie nicht eindeutig einem bestimmten Verursacher zugeordnet werden können.
- Bei Bauvorhaben, welche nicht in einzelnen Bauabschnitten stattfinden, sind Bauschadensrechnungen bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens zum Zeitpunkt der Schlussrechnungslegung zu legen.
- Bei Bauvorhaben, welche in einzelnen Bauabschnitten stattfinden, sind Bauschadensrechnungen bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Teilschlussrechnungslegung zu legen.

C. Einzelne Änderungen und Ergänzungen zur ÖNORM B 2110

Schutzrechte Dritter

Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Etwaige auf Lieferungsgegenstände ruhende Lizenzgebühren trägt der AN. Der AN hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des AG gegen Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den AG unverzüglich schriftlich, per Fax oder E-Mail darauf hinzuweisen. Der AN ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim AG bestätigt oder geändert wird.

Der AN teilt dem AG unverzüglich Störungen, Verstöße des AN oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die vom AG getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Vertrag mit.

In Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des AG gegenüber Aufsichtsbehörden für den Datenschutz und/oder den Betroffenen hat der AN den AG unverzüglich über sämtliche Vorfälle zu informieren, bei denen nicht auszuschließen ist, dass Daten abhandengekommen oder anderweitig Dritten unberechtigt zur Kenntnis gelangt sind.

Für den Fall, dass der AN feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den AG verarbeitete Daten mit einem hohen Risikopotential, vor allem besondere Arten personenbezogener Daten, unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (Vorfall), hat der AN den AG unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der

unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten.

Mustertext Erfüllungsgarantie

An das
Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser
Seegasse 9
1090 Wien

**Betrifft: Haus „.....“, Gewerk „.....“
Erfüllungsgarantie Nr.**

Wir haben davon Kenntnis, dass aufgrund des zwischen Ihnen und unserem Kunden
....., abgeschlossenen Vertrages betreffend beim Bauvorhaben
Haus „.....“ die Beibringung einer **Erfüllungsgarantie** vereinbart wurde.

Im Auftrag der übernehmen wir hiermit Ihnen gegenüber diese
Garantie im Betrag von

EUR
(in Worten Euro/...)

indem wir uns verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung, in der Sie erklären, dass unser
Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, binnen fünf (5)
Tagen ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jedwede Einwendungen,
auf ein uns bekanntzugebendes Bankkonto, jeden Betrag bis zur Höhe des vorstehenden
Betrages zu überweisen.

Diese Garantie bezieht sich auch auf Ansprüche nach §§ 21 und 22 IO.

Diese Garantie erlischt automatisch, sobald wir diese Urkunde zurückerhalten haben,
spätestens jedoch am, selbst bei Nichtrückgabe dieser Urkunde.

Die Garantie ist rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn das Aufforderungsschreiben
mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder per e-mail übermitteltes, eingescanntes
Schreiben spätestens an diesem Tag bei uns einlangt.

Die Garantie unterliegt österreichischem Recht, Gerichtsstand ist Wien.

[Bank/Versicherung]

Mustertext Haftungsrücklassgarantie

An das
Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser
Seegasse 9
1090 Wien

Betrifft: **Haus** „.....“, **Gewerk** „.....“
 Haftungsrücklassgarantie Nr.

Wir haben davon Kenntnis, dass aufgrund des zwischen Ihnen und unserem Kunden, abgeschlossenen Vertrages betreffend..... beim Bauvorhaben Haus „.....“ ein **Haftungsrücklass** einbehalten wurde, der gegen Beibringung einer Bankgarantie/Versicherungsgarantie freigegeben wird.

Im Auftrag der übernehmen wir hiermit Ihnen gegenüber diese Garantie im Betrag von

EUR
(in Worten Euro/...)

indem wir uns verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung, in der Sie erklären, dass unser Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, binnen fünf (5) Tagen ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jedwede Einwendungen, auf ein uns bekanntzugebendes Bankkonto, jeden Betrag bis zur Höhe des vorstehenden Betrages zu überweisen.

In dem durch den Haftungsrücklass erfassten Bereich bezieht sich die Garantie auch auf Ansprüche nach §§ 21 und 22 IO.

Diese Garantie erlischt automatisch, sobald wir diese Urkunde zurückerhalten haben, spätestens jedoch am, selbst bei Nichtrückgabe dieser Urkunde.

Die Garantie ist rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn das Aufforderungsschreiben mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder per e-mail übermitteltes, eingescanntes Schreiben spätestens an diesem Tag bei uns einlangt.

Die Garantie unterliegt österreichischem Recht, Gerichtsstand ist Wien.

[Bank/Versicherung]